

RS Verg 2012/6/14 N/0048-BVA/03/2012-23

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2012

Norm

BVergG 2006 §107 Abs2

BVergG 2006 §129 Abs1 Z7

1. BVergG 2006 § 107 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Aufgrund der Berechnung des bewertungsrelevanten Angebotspreises ist klar ersichtlich, dass sich bei Einrechnung aller optionaler Positionen in den "Gesamtpreis Option" der bewertungsrelevante Preis verringert. Damit kommt es jedoch zu einer Veränderung der Reihung der Angebote. Die Wettbewerbsstellung der Antragstellerin würde sich durch die Vorreihung vom vierten auf den ersten Platz drastisch verbessern. Daher handelt es sich bei der Nichteinrechnung aller optionaler Positionen in den "Gesamtpreis Option" um einen nicht verbesserbaren Mangel iSd § 129 Abs 1 Z 7 BVergG. Aufgrund der Berechnung des bewertungsrelevanten Angebotspreises ist klar ersichtlich, dass sich bei Einrechnung aller optionaler Positionen in den "Gesamtpreis Option" der bewertungsrelevante Preis verringert. Damit kommt es jedoch zu einer Veränderung der Reihung der Angebote. Die Wettbewerbsstellung der Antragstellerin würde sich durch die Vorreihung vom vierten auf den ersten Platz drastisch verbessern. Daher handelt es sich bei der Nichteinrechnung aller optionaler Positionen in den "Gesamtpreis Option" um einen nicht verbesserbaren Mangel iSd Paragraph 129, Absatz eins, Ziffer 7, BVergG.

Entscheidungstexte

- N/0048-BVA/03/2012-23
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.06.2012 N/0048-BVA/03/2012-23

Schlagworte

Verbesserung Mängeln; Verbesserung der Wettbewerbsstellung; Vorreihung;

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at